

Luftschutz ist keine Heeresklasse, sondern ersatzpflichtig

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1947-1948)**

Heft 13

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutz ist keine Heeresklasse, sondern ersatzpflichtig

Ein im Hilfsdienst eingeteilter *Fourier* wurde im Jahre 1946 zur Leistung der Militärflichtersatzsteuer herangezogen, nachdem er 1923 wegen eines Nasenleidens hilfsdiensttauglich erklärt, dann 1937 dem Luftschutz zugeteilt worden war. Anlässlich der sanitärischen Nachmusterung 1940 wurde er als diensttauglich befunden, indessen nicht umgeteilt, so daß er den ganzen Aktivdienst 1939/45, zuletzt als *Fourier*, beim Luftschutz absolvierte. Im Jahre 1946 wurde er zum Militärflichtersatz als im Hilfsdienst Eingeteilter, herangezogen. Hiergegen erhob er Einspruch, da er als diensttauglicher Wehrmann keine Militärsteuer zu entrichten habe, doch wurde er vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt **abgewiesen**. Das **Bundesgericht** hat, in Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Steuerpflichtigen, diesen Entscheid bestätigt. Nach Art. 1, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 12. April 1907/22. Dezember 1938 betreffend die Militärorganisation (MO) umfaßt die Wehrpflicht des Schweizer die Militärdienstpflicht (persönliche Leistung von Militärdienst in Auszug, Landwehr und Landsturm), die Hilfsdienstpflicht (persönliche Leistung von Diensten in einer Gattung der Hilfsdienste) und die Militärsteuerpflicht (Pflicht zur Bezahlung des Ersatzes). Gemäß Art. 3 MO und Art. 1 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärflichtersatz hat die Militärsteuer zu bezahlen, wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, das heißt, wer im Sinne von

Art. 1, Abs. 2, MO keinen persönlichen Militärdienst in Auszug, Landwehr oder Landsturm leistet. Danach ist auch der Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich steuerpflichtig; nur in den Jahren, in denen er Instruktions- oder Aktivdienst leistet, ist er je nach der Dauer dieser Dienstleistungen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreit (Art. 20bis MO). Nun ist die Diensttauglichkeit die Voraussetzung zur persönlichen Leistung des Militärdienstes (Art. 3 und 8 MO). Wenn aber ein Diensttauglicher nicht in eine Heeresklasse (Auszug, Landwehr oder Landsturm) gemäß Art. 35 MO eingeteilt wird, kann er die Militärflicht nicht erfüllen und wird ersatzpflichtig. In eine Heeresklasse wird er indessen nach dem System des schweizerischen Milizheeres nur eingeteilt, wenn er eine volle Rekrutenschule bestanden hat, militärisch genügend ausgebildet («aus-exerziert») ist. Damit ist Art. 13 der Verordnung vom 26. Juni 1934 über die Vollziehung des Militärflichtersatz-Gesetzes durchaus übereinstimmend. Er bestätigt in erster Linie, daß ersatzpflichtig sind die Wehrpflichtigen, welche die Militärflicht nicht erfüllen und nennt sodann in lit. a und b lediglich als Beispiel von Ersatzpflichtigen («insbesondere») die Wehrpflichtigen, die aus sanitärischen oder andern Gründen von der Erfüllung der Dienstpflicht befreit oder ausgeschlossen sind, sowie die Dienstpflichtigen, welche den ihnen obliegenden Dienst versäumen. Die Ordnung, wonach als Militärdienst-

pflichtiger im Sinne von MO und des Militärrechtes nur anzusehen ist, wer eine Rekrutenschule bestanden hat, gilt auch für die gemäß Bundesratsbeschuß vom 10. November 1939 sanitärisch Nachgemusterten, und zwar nicht erst seit 1946. Dieser Beschuß bestimmt über die militärische Stellung der Nachgemusterten im wesentlichen nichts Neues. Er verdeutlicht lediglich, was schon bisher der gesetzlichen Regelung zu entnehmen war. Der vorher hilfsdiensttaugliche Beschwerdeführer wurde 1940 bei der Nachuntersuchung freilich als diensttauglich befunden, jedoch in keine Heeresklasse eingeteilt. Vielmehr blieb er beim Luftschutz eingeteilt, also bei der 4. Hilfsdienstgattung (Art. 8 Verordnung über die Hilfsdienenden vom 3. April 1939), wo er auch seinen Aktivdienst leistete. Als Hilfsdienstpflichtiger ist er grundsätzlich der Militärsteuerpflicht unterworfen und hat sie daher für das Jahr 1946 zu bezahlen.

Ein anderer Wehrmann wurde wegen schizophrenen Schubes (geistiger Störung) ausgemustert und aus dem Dienst entlassen. Er ersuchte um Enthebung von der Militärsteuer, doch wurde seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom **Bundesgericht abgewiesen**. Nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft beruht nämlich Schizophrenie auf der Konstitution des Patienten, so daß der geleistete Militärdienst die Erkrankung weder verursacht haben, noch wesentlich und nachhaltig verschlimmern konnte. Dr. C. Kr.

Die zweite Zuckerfabrik in wehrwirtschaftlicher Bedeutung oder: Zuckerfabrik und Wehrwirtschaft

Im gegenwärtigen Abstimmungskampf um die zweite Zuckerfabrik in der Schweiz, worüber am 14. März das Volk zu befinden haben wird, fehlt es nicht an Argumenten, welche die Ausdehnung der Zuckerrübenkultur und damit den Bau der Fabrik in Andelfingen aus militärwirtschaftlichen Gründen befürworten. Im Falle eines neuen Krieges, meint man, müsse die Landesversorgung unter allen Umständen sichergestellt werden, unsere ausländischen Einfuhrhäfen könnten zerstört, unsere Zufuhren blockiert werden; die Versorgung mit Zucker insbesondere, einem so wichtigen Nahrungsmittel, dürfe nicht dem Zufall überlassen bleiben, weshalb die in-

ländische Produktion an Hackfrüchten auf einem Höchststand zu halten sei.

Die hier zum Ausdruck kommenden Befürchtungen sind gewiß keineswegs unbegründet, und auf die Gefahr neuer internationaler Konflikte müssen wir leider jederzeit gefaßt sein — verfinstert sich der politische Himmel Europas doch immer mehr! Ob aber die Versorgung mit Zucker auf die geschilderte Weise am zweckmäßigsten erfolgt, ist eine ganz andere Frage.

Der schweizerische Zuckerverbrauch beträgt jährlich rund 180 000 Tonnen; nun könnte die inländische Fabrikation aber selbst nach Errichtung der Fabrik in Andelfingen ge-

samthaft nicht mehr als 50 000 Tonnen erzeugen; eine Sicherung der Zuckerversorgung durch die einheimische Produktion allein ist demnach absolut unmöglich. Es müßten also erhebliche Mengen Zucker eingelagert werden, oder man müßte eine ganze Anzahl weiterer Zuckerfabriken bauen. Das letztere freilich ist ein Postulat gewisser Wirtschaftskreise, das wir hier vom wehrwirtschaftlichen Standpunkt aus unter die Lupe nehmen wollen.

Die Zuckerfabriken sind an ihren Standort gebunden; im Falle eines Krieges können sie nicht disloziert werden. Dagegen ist es wohl möglich, in der Innerschweiz, im Wallis, in den Gebirgsgehenden über-